



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 27.03.2012

Laufende Nummer: 02/2012

Grundordnung der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, Geb. 35, 45473 Mülheim an der Ruhr*

Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 27. März 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 255) hat der Präsident der Hochschule Ruhr West die folgende Grundordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Wappen, Siegel und Angehörige der Hochschule Ruhr West
 - § 2 Präsidium
 - § 3 Präsidentin / Präsident
 - § 4 Hochschulrat
 - § 5 Senat
 - § 6 Fachbereichskonferenz
 - § 7 Fachbereichsrat
 - § 8 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
 - § 9 Qualitätsverbesserungskommission
 - § 10 Amtliche Bekanntmachungen und Geschäftsordnungen
 - § 11 Jahresabschluss
 - § 12 Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten
-

§ 1

Name, Wappen, Siegel und Angehörige der Hochschule Ruhr West

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Ruhr West“ und im internationalen Verkehr den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.
- (3) Weitere Angehörige der Hochschule Ruhr West neben den in § 9 Abs. 4 HG genannten sind die Absolventinnen und Absolventen.
- (4) Angehörige sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Präsidium

- (1) Die Frist für den Senat zur Bestätigung der Wahl gemäß § 17 Abs. 3 HG beträgt sechs Wochen.
- (2) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung betragen acht Jahre. Die Amtszeit der nithauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 3

Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule jederzeit widerruflich übertragen. Näheres kann eine Hausordnung regeln.

§ 4

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Oktober des jeweiligen Wahljahres.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats ist die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Fachbereichskonferenz

Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet.

§ 7 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Oktober des jeweiligen Wahljahres.
- (3) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Ihre Stellvertreterin wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitte der Kommissionsmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HG von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Kommission und zugleich deren Vorsitzende. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 4 HG je zwei Mitglieder an. Die Mitglieder der Hochschule Ruhr West wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Kommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Oktober des jeweiligen Wahljahres.

§ 9

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 des Studiumsqualitätsgesetzes (StQG) durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 StQG ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 StQG erstellen.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule Ruhr West wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Als nichtstimmberechtigte Mitglieder gehören der Qualitätsverbesserungskommission die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Lehre und Studium sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung an. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Lehre und Studium übernimmt den Vorsitz der Qualitätsverbesserungskommission.

§ 10

Amtliche Bekanntmachungen und Geschäftsordnungen

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (3) Die Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule werden im Internet auf der Seite der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.
- (4) Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung - HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.
- (2) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabegrundsätze zu berücksichtigen.

§ 12

Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten

- (1) Die Amtszeit der ersten auf Basis dieser Grundordnung gewählten Senats- und Gleichstellungskommissionsmitglieder beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die erste Amtszeit dieser Mitglieder verlängert sich um den Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem 01. Oktober 2012.
- (2) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 31.01.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 01/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 27.03.2012.

Mülheim an der Ruhr, 27.03.2012

Der Präsident
gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel